

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6414

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

nachrichtlich:
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

13. April 2026

Nachfragen zum PSMB 2025 aus der 126. Sitzung des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus der 126. Sitzung des Finanzausschusses und den im Nachgang versendeten Rückfragen, habe ich die folgenden offenen Themen zum „Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2025 des Landes Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2024)“ mitgenommen:

1. Klarstellung der hohen Zahl der befristeten Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse im MBWFK (Tabelle 2.4., Seite 18 des PSMB 2025);
2. Möglichkeit der Unterrichtung des Finanzausschusses im LTSH zu Stellenbesetzungsquoten in den Ressort zu bestimmten Stichtagen;
3. Erläuterung der Bedeutung und des Umfangs von Zuschlägen.

Die Rückfragen werden mit diesem Schreiben wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die hohe Zahl befristeter Beschäftigter im MBWFK ergibt sich aus dem Lehrkräftebereich. Sie resultiert aus der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und der Vermeidung von Unterrichtsausfall. Aufgrund von personellen Ausfällen der unbefristet beschäftigten Lehrkräfte, durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Sabbatfreistellung, muss die Unterrichtsversorgung aufrecht erhalten werden. Dies wird über Vertretungskräfte, die befristet für die jeweilige Vertretungssituation eingesetzt werden, gelöst.

Zu 2.:

Eine automatisierte Erhebung der Stellenbesetzungsquoten ist derzeit noch nicht möglich. Im Finanzministerium wird aktuell an der Entwicklung eines entsprechenden Analysetools gearbeitet. Es wird vorgeschlagen, eine Abfrage der Ressorts zum Stichtag 01.09.2026 durchzuführen und diese in den PSMB 2026 aufzunehmen.

Zu 3.:

Der Begriff "Zuschlag" ist nicht gesetzlich definiert. Funktional betrachtet sind Zuschläge ergänzende finanzielle Bezüge für Beamtinnen und Beamte, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Die Gewährung ist zweckgebunden und abhängig von dem Erfüllen der im Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetz (SHBesG) definierten Voraussetzungen. Dabei ist die Gewährung in der Regel zeitlich begrenzt.

Mit Ausnahme des Familienzuschlages und des Familienergänzungszuschlages gehören Zuschläge gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Schleswig-Holsteinisches Besoldungsgesetz (SHBesG) zu den sonstigen Dienstbezügen.

Im SHBesG sind neben dem Familienzuschlag und dem Familienergänzungszuschlag folgende Zuschläge geregelt:

- Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit - § 8 SHBesG,
- Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit - § 9 SHBesG,
- Hinausschieben des Ruhestandes - § 9a SHBesG,
- Anwärtersonderzuschläge - § 69 SHBesG.

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit - § 8 SHBesG:

Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten Beamtinnen und Beamte neben der Besoldung entsprechend ihres individuellen Arbeitszeitanteils einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Der Zuschlag soll einen Anreiz schaffen, dass Beamtinnen und Beamte nicht direkt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden, sondern ihre Arbeitskraft weiterhin dem

Dienstherrn zur Verfügung stellen. Da bei reduzierter Arbeitszeit auch die Bezüge sinken, gleicht dieser nicht ruhegehaltstfähige Zuschlag einen Teil des Verdienstaustauschs aus.

In 2025 betragen die Ausgaben für den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit ca. 4,5 Mio. €.

Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit - § 9 SHBesG:

Mit dem Sonderzuschlag zur Sicherstellung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes soll gesteigerten Problemen der Personalgewinnung in bestimmten Bereichen durch die Möglichkeit der Gewährung einer höheren Besoldung Rechnung getragen werden. So kann beispielsweise gestiegenen Lebenshaltungskosten in bestimmten Regionen (Nordseeinseln, Halligen etc.), die zu einer im Vergleich zu anderen Regionen deutlich erhöhten finanziellen Belastung der Beamtinnen und Beamten führen, begegnet werden. Der Sonderzuschlag kann sowohl im Rahmen der Personalgewinnung als auch zur Sicherung des Verbleibs von Beamtinnen und Beamten auf ihrem Dienstposten und Verhinderung der Abwanderung gewährt werden.

Zur Personalgewinnung ist die Gewährung des Sonderzuschlags möglich, wenn anderenfalls ein bestimmter Dienstposten nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Im Falle des Haltens von Personal muss dazu die Gefahr der Abwanderung erkennbar gegeben und durch die Beamtin oder den Beamten dargelegt sein (z.B. im Fall einer Bewerbung). Der Sonderzuschlag ist nicht ruhegehaltstfähig. Er ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 600 Euro begrenzt. Die Entscheidung und die nähere Ausgestaltung (Höhe und Dauer der Gewährung des Sonderzuschlags) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben obliegen der jeweiligen obersten Dienstbehörde und kann in Abhängigkeit von der tatsächlichen Bedarfslage gehandhabt werden.

Dem Ausnahmecharakter der Regelung entsprechend, dürfen die Ausgaben für die Sonderzuschläge insgesamt 0,2 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

In 2025 betragen die Ausgaben für den Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit ca. 244.000 €.

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes - § 9a SHBesG:

Der Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes dient dem Erhalt von Erfahrungswissen durch einen möglichst langen Verbleib im aktiven Dienst. Diesbezüglich wird auf den Bericht zur Evaluierung des Zuschlags bei Hinausschieben des Ruhestandes nach § 9 a SHBesG (Drs. 20/3382 neu) verwiesen.

Die Ausgaben für diesen Zuschlag betragen in 2025 ca. 137.000 €.

Anwärtersonderzuschläge - § 69 SHBesG:

Sofern ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, können ergänzend zu den Anwärterbezügen Anwärtersonderzuschläge gezahlt werden. Sie sollen 70% des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen. Die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge ist mit Auflagen verbunden (z.B. Bleibeverpflichtung im öffentlichen Dienst für 5 Jahre). Anwärtersonderzuschläge werden derzeit beispielsweise im Vorbereitungsdienst für die Technischen Dienste gezahlt.

Die Ausgaben für Anwärtersonderzuschläge betragen in 2025 ca. 1,5 Mio. €.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schrödter